

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.04.2004 die folgende Satzung beschlossen.

Satzung
der Stadt Beelitz über die Bildung von Schulbezirken
-Schulbezirkssatzung-

§ 1

Gegenstand

Für die in Trägerschaft der Stadt Beelitz befindlichen Grundschulen werden Schulbezirke bestimmt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Beelitz mit den Ortsteilen Fichtenwalde, Busendorf, Buchholz, Elsholz, Reesdorf, Rieben, Schäpe, Salzbrunn, Schlunkendorf, Wittbrietzen, Zauchwitz und den bewohnten Gemeindeteilen Birkhorst, Heilstätten, Kanin, Klaistow, Körzin und Schönefeld bei der Erfüllung der Schulpflicht in der Grundschule.

§ 3

Schulbezirke der Grundschulen

(1) Der Schulbezirk der Diesterweggrundschule Beelitz wird wie folgt räumlich abgegrenzt: Gesamtes Gebiet des Ortsteiles Beelitz, einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Beelitz-Heilstätten und Schönefeld sowie die Ortsteile Buchholz, Elsholz, Reesdorf, Rieben, Schäpe, Salzbrunn einschließlich dem bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, Schlunkendorf, Wittbrietzen, Zauchwitz einschließlich dem bewohnten Gemeindeteil Körzin.

(2) Der Schulbezirk der Grundschule Fichtenwalde wird wie folgt räumlich abgegrenzt: Das Gebiet der Ortsteile Fichtenwalde und Busendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Kanin und Klaistow.

(3) Auf der Grundlage des § 106 II BbgSchulG wird der bewohnte Gemeindeteil Beelitz-Heilstätten zum Überschneidungsgebiet für beide Grundschulen erklärt.
Die zuständige Schule für das Überschneidungsgebiet wird durch den Schulträger nach Anhörung der Schulleiter der Grundschulen Beelitz und Fichtenwalde bestimmt.

§ 4

Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule

Ausnahmen von dieser Regelung sind in Einzelfällen entsprechend § 106 Absatz 3 BbgSchulG auf Antrag durch das Staatliche Schulamt des Landkreises zu entscheiden.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Stadt Beelitz vom 25.11.1996 und die Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Gemeinde Fichtenwalde vom 29.01.1997 außer Kraft.

unbedruckt